II-7757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

30. Mai 1989

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

Zl. 70 0502/63 -Pr.2/89

3563/AB
1989 -06- 08
zu 3635/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 3635/J der Abgeordneten Erlinger und Freunde vom 14. April 1989 betreffend Anträge auf Import und Export von Sonderabfall mit Stand 15. Mai 1989 beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 376/1989, mit 1. Jänner 1989 wurden bis einschließlich 15. Mai 1989 acht Anträge auf Einfuhr von Sonderabfällen gestellt.

ad 2:

Im selben Zeitraum wurden 59 Anträge auf Ausfuhr gemäß § 9a Sonderabfallgesetz gestellt. 2 Exportanträge wurden von den betroffenen Firmen zurückgezogen.

ad 3 und 4:

Die Beantwortung dieser Fragen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Gemäß einer zum Gegenstand eingelang-

ten schriftlichen Stellungnahme des BKA-VD findet das Interpellationsrecht des Nationalrates als grundsätzlich zulässige gesetzliche Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz dort seine Grenze, wo die gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes gebotene Interessensabwägung Grenzen setzt. Die personenbezogene Beantwortung der Fragen Nr. 3, 4, 7 und 9 würde einen besonders gravierenden Eingriff in die Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmen bedeuten.

ad 5:

Schlüsselnummer/Bezeichnung	Menge
31411 (Lack- und Farbreste)	
54710 (Sandfangrückstände)	
31423 (ölkontaminiertes Bodenaushubmaterial)	0,3 t
31411 (Bodenaushub mit Lack- und Farbresten)	697,14 t
31423 (ölverunreinigter Bodenaushub)	439,45 t
54504 (rohölverunreinigter Aushub)	4 t
54505 (sonstige rohölverunreinigte Rückstände)	3 t
54701 (Sandfangrückstände)	40,13 t
57108 (Polyethylen)	
57108 (Polystyrol)	
57710 (Polyurethan)	
57111 (Polyamid)	3000 t

ad 6:

Schlüsselnummer/Bezeichnung	Menge
31311 (Rückstände aus der Rauchgasreinigung)	8000 t
31433 (Leuchtstoffröhren)	20 t
31610 und 51106 (Schlämme aus Emailanlagen/ metallhaltige Schlämme)	20 t
35325 (Trockenbatterien)	526 t
51101 (cyanidhaltige Abwässer)	30 t
51102 (kontaminierte Böden)	625 t
51113 (entwässerte Metallhydroxidschlämme)	10 t
51309 (Metallhydroxide)	2000 t
52102 (beladene Jonenaustauschharze)	10 t
52404 (Beizbad)	10 t
52404 (Alk. Entfettungsbad)	20 t
52712 (chrom VI haltige Konzentrate)	15 t
53713 (cyanidhaltige Konzentrate)	2000 t
54102 (Altöle)	7000 t
54107 (Trafos und Kondensatoren)	270 t

54107 und 59901 (Isolieröl PCB und PCT haltig)	10 t
54907 (phenolhaltige Rückstände)	4500 t
54109 (Bohrölemulsion)	150 t
54408 (Ölwassergemisch)	55 t
54408 (nitrithaltige Ölemulsion)	10 t
54926 bis 54928 (Werkstättenabfälle)	1087,5 t
54702 (Öl- und Benzinabscheider)	730 t
55202 (Trichlorbenzol)	125 t
55202 (Dichlorbenzol)	30 t
55205 (fluorkohlenwasserstoffhaltige Kälte-Treib- und Lösemittel) 55206, 55209, 55212, 55213	60 t
55206 (Methychlorid)	42 t
55209 (Perchlorethylen)	52,5 t
55212 (Trichlorethan)	73,5 t
55213 (Trichlorethylen)	21 t
55220 (Lösemittelgemische halogenhaltig)	181 t
55315 (Natriumsalz)	19 t
55220 und 55401	10,56 t

55401 (lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig) 636 t

55503 (Lack- und Farbschlamm) 7200 t

59405 (Nickelspülwasser) 10 t

18507 (Teerpappe und bitumengetränktes Papier), 18707 (Papierfilter ölgetränkt), 58119 (Filtertücher und Filtersäcke), 54928 (gebrauchte Öl- und Luftfilter), 35103/54102 (gepreßte Stahlfässer mit geringem Restgehalt an Mineralöl), 57501/54102 (Hydraulikschläuche mit geringem Rechtgehalt an Mineralöl), 54926 (Bindematerialien, anorganisch, mit geringem Anteil an Mineralöl) 2000 t

35324 (Quecksilberbatterien), 35325 (Trockenbatterien, quecksilber- und silberhaltig), 35326 (Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände), 53501 (Altmedikamente) und 55507 (Farbstoffrückstände, sofern lösemittel- oder schwermetallhaltig, ausgenommen vollausgehärtete Reste in geleerten Gebinden) gemäß ÖNORM S 2101 und 53301 (überlagerte Körperpflegemittel), 51433 (Glas, Keramik mit produktionsspezifischen Beimengen, z.B. Leuchtröhren, Lampen), 75115 (Film- und Celluloidabfälle) und 57102 (Polyester) gemäß ÖNORM S 2100 2000 t

55501 (Lackierereiabfälle, Spritzenvorhänge), 55509 (Druckfarbenreste), 55510 (sonstige farb- und lackhaltige Abfälle der ÖNORM S 2100, Sonderabfälle mit den Schlüsselnummern 55502 (Altlacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden), 55503 (Lack- und Farbschlamm), 55507 (Farbstoffrückstände, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden), 55508 (Anstrichmittel, soferne schwermetallhaltig und/oder lösemittelhaltig und/oder biozidhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden), der ÖNORM S 2101 500 t

ad 7:

Es wurden insgesamt 4 Importanträge genehmigt. Bezüglich der Angabe der Unternehmen wird auf die Ausführungen zu Frage 3 und 4 verwiesen.

ad 8:

Die ggstl. Sonderabfälle gelangten in die Bundesländer Wien und Steiermark.

ad 9:

Seit 1. Jänner 1989 wurden 44 Anträge auf Ausfuhr von Sonderabfällen gemäß § 9a Sonderabfallgesetz genehmigt. Die Art und Menge der genehmigten Sonderabfälle sind der Beantwortung der Frage 6 zu entnehmen. Die für den Export notwendige Erklärung des Einfuhrstaates gemäß § 9a Abs. 3 Sonderabfallgesetz lag jeweils vor. Bezüglich der Angabe der Unternehmen wird ebenfalls auf die Ausführungen zu Frage 3 und 4 verwiesen.

ad 10:

Die Sonderabfälle, für welche eine Exportbewilligung erteilt wurde, wurden nach Belgien, BRD, DDR, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweiz und Spanien exportiert.

ad 11 und 12:

Es wurde bis dato kein negativer Exportbescheid erteilt. In einem Fall, bei dem eine Entsorgungsmöglichkeit für eine Schlüsselnummer im Inland gegeben war, wurde das Ansuchen abgewiesen und dem Antragsteller nahegelegt, die Behandlung im Inland vorzunehmen, wobei die ggstl. Sonderabfälle jedoch nicht zu deponieren waren.

ad 13:

Ich nehme an, daß die Anzahl der Anträge auf Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich gem. § 9b Sonderabfallgesetz gemeint ist. Diesbezügliche Anträge wurden jedoch noch nicht gestellt.

ad 14:

Ich halte die mit der Novelle zum Sonderabfallgesetz in Kraft getretenen Bestimmungen für außerordentlich wichtig, zumal dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nunmehr genaue Aufzeichnungen betreffend den Export, Import und die Durchfuhr von Sonderabfällen vorliegen.